

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Mongolischen Volksrepublik
über den Rechtsverkehr in Zivil-,
Familien- und Strafsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und die Mongolische Volksrepublik haben sich, von dem Wunsche geleitet, die brüderliche Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus und zum Schutze der persönlichen Rechte und Interessen der Bürger beider Länder, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Kurt W ü n s c h e ,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und Minister der Justiz,

Der Vorsitzende des Präsidiums des Großen Volkshurals der Mongolischen Volksrepublik

Zewegshawyn P u n z a g n o r o w ,
 Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der Mongolischen Volksrepublik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragspartners genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragspartners den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger. Zu diesem Zwecke haben sie freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen sowie auch das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutze ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Den Staatsbürgern eines Vertragspartners, die vor den Gerichten des anderen Vertragspartners als Kläger oder Drittbeteiligte auftreten, darf, soweit sie sich auf dem Territorium eines der Vertragspartner aufhalten, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels gelten entsprechend für juristische Personen.

Kostenbefreiung für ein Verfahren

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird von den Gerichten des anderen Vertragspartners Kostenbefreiung für ein Verfahren unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, die für die Bewilligung der Kostenbefreiung gemäß Artikel 3 dieses Vertrages erforderlich ist, stellt das zuständige Organ des Vertragspartners aus, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hat der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch des anderen Vertragspartners seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, so genügt eine Bescheinigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Bescheinigungen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragspartners um ergänzende Angaben ersuchen.

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren kann auch über das zuständige Gericht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Kostenbefreiung mit der Bescheinigung gemäß Artikel 4 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für ein Verfahren dem Gericht des anderen Vertragspartners gemäß der Bestimmung des Artikels 9 dieses Vertrages.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Kostenbefreiung für ein Verfahren können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Kostenbefreiung bezieht, sowie der Antrag auf Beiordnung eines Anwaltes oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

Artikel 6

Eine Kostenbefreiung, die von dem zuständigen Gericht eines Vertragspartners in einer bestimmten Sache gewährt worden ist, gilt auch für alle Prozeßhandlungen, die in diesem Verfahren vor dem Gericht des anderen Vertragspartners durchgeführt werden.

Teil II

Rechtshilfe in Zivil- und Familiensachen

Artikel 7

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Rechtshilfe der Gerichte in Zivil- und Familiensachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.